

Revision Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)

Die Standeskommission

beantragt in Bezug auf den Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) vom 5. Januar 2026 sowie den Antrag der Standeskommission vom 12. Januar 2026 eine Ergänzung von Art. 71^{ter}.

Art. 71^{ter} sei wie folgt anzupassen:

Plattform für die elektronische Kommunikation

¹ Die Standeskommission legt fest, ab welchem Zeitpunkt die Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) abgewickelt werden.

Begründung:

Mit der überarbeiteten Formulierung kann die operative Inbetriebnahme der Plattform besser koordiniert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die technischen Grundlagen bereitstehen; das Projekt befindet sich bereits in Bearbeitung (vgl. Botschaft vom 2. Dezember 2025, Ziff. 2). Aus operativer Sicht soll die Standeskommission das Datum festlegen können, ab dem die Verfahren über die Plattform abgewickelt werden, und dabei insbesondere technische Faktoren berücksichtigen. Der Bestimmung kommt deklaratorischer Charakter zu, da die Kantone gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) das Datum bestimmen und melden müssen, ab dem die Verfahren nach diesem Gesetz über eine Plattform geführt werden. Das Datum des Inkrafttretens des VerwGG und das Datum der operativen Funktionalität der Plattform kann aber nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden.

Ferner soll die Standeskommission entgegen der ursprünglichen Version befugt sein, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festzulegen, um sowohl die Rechtsverbindlichkeit als auch eine möglichst abgestimmte Abstimmung für die Verfahren der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Strafprozessordnung (StPO) nach BEKJ sicherzustellen. Das Datum des Inkrafttretens soll sich an jenem der Nachbarkantone orientieren.

Appenzell, 19. Januar 2026

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Roman Dobler